

BEGRÜNDUNG

**zur 52. Flächennutzungsplanänderung
„Center for Vertical Mobility“**



Gemeinde Aldenhoven – Ortslage Siersdorf

Februar 2024

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 21-098

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Planverfahren	1
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	2
1.5	Nutzungskonzept.....	3
1.6	Standortalternativen.....	4
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Landes- und Regionalplanung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	7
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	8
2.4	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz.....	10
3	DARSTELLUNGEN.....	11
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	11
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	11
3.3	Grünflächen	12
3.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	12
4	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	12
5	PLANDATEN.....	13
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
6.1	Umweltprüfung	13
6.2	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.....	13
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	14

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Durch den Beschluss des Bundestags und Bundesrats zum vollständigen Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 steht die ganze Region vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Die Gemeinde Aldenhoven steht zum zweiten Mal vor der großen Herausforderung, zahlreiche Arbeitsplätze kompensieren und neu schaffen zu müssen. Gleichwohl wurde mit dem Beschluss ein Strukturstärkungsgesetz verabschiedet, mit dem der Strukturwandel in den betroffenen Regionen bewältigt werden kann. Durch dieses Gesetz werden Bereiche wie der Städtebau, die Stadt- und Regionalentwicklung, die Digitalisierung und die Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur gefördert.

Um den Strukturwandel strategisch vorzubereiten, wurden in regionaler Abstimmung vier Kompetenzstandorte des Strukturwandels im Rheinischen Revier festgelegt, u. a. der Future Mobility Park mit einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Themenbereich Mobilität – automobilaffine Forschung und Produktion. Der Future Mobility Park wird – in Abgrenzung von den inhaltlichen Schwerpunkten der drei anderen Standorte – als Leitprojekt des Mobilitätsreviers der Zukunft eingestuft.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Gemeinde Aldenhoven, den derzeitigen Future Mobility Park nördlich des Ortsteils Siersdorf zu erweitern und so dem Strukturwandel Rechnung zu tragen. Es soll ein bundesweit einzigartiges Kompetenz- und Testzentrum für die vertikale Mobilität entstehen. Dabei stehen die Forschung, Entwicklung und der Betrieb von vertikalstartfähigen unbemannten Luftfahrzeugen im Vordergrund. Das Ziel ist es, einen sicheren Transport von medizinischen Gütern durch hochautomatisierte und unbemannte Luftfahrzeuge zu gewährleisten. Darüber hinaus wird in zweiter Instanz an personentragenden Luftfahrzeugen (sog. Lufttaxis) geforscht.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von verschiedenen Bereichen für das Planvorhaben im Flächennutzungsplan erforderlich. Aus städtebaulichen Gründen bietet sich die Ausweisung der Flächen entlang des bereits bestehenden Future Mobility Parks insbesondere an, da durch das Vorhaben eine Erweiterung des Parks ermöglicht werden soll.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan besteht nicht. In diesem Zusammenhang sind die 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans 87 S erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Future Mobility Parks durch Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung von Bebauungsplänen. Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung eines zukunftsorientierten Zentrums für die Forschung, die Entwicklung und den Betrieb von vertikaler Mobilität.

1.3 Planverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 52. Flächennutzungsplanänderung „Center for Vertical Mobility“ und die Aufstellung des Bebauungsplans 87 S „Center for Vertical Mobility“ im Parallelverfahren erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss der 52. Flächennutzungsplanänderung und des

Bebauungsplans 87 S wurde bereits im Bauverwaltungsausschuss am 19. August 2021 gefasst. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt und der Zulässigkeitsmaßstab durch die Festsetzungen des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich geändert wird. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

Mit der Pressemitteilung Nr. 59/2023 vom 18. Juli 2023 informierte das Bundesverwaltungsgericht darüber, dass § 13b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar sei (BVerwG (4. Senat), Urteil vom 18. Juli 2023 – 4 CN 3.22). Der Bundesgesetzgeber hält zwar grundsätzlich an der Anwendbarkeit des § 13b BauGB fest, beschränkt dies jedoch auf Vorhaben, bei denen mit einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß SUP-Richtlinie i. V. m. Anlage 2 des BauGB für den jeweiligen Einzelfall nachgewiesen wurde, dass ein Verstoß gegen Unionsrecht nicht besteht (Deutscher Bundestag, 2023).

1.4 Beschreibung des Plangebiets

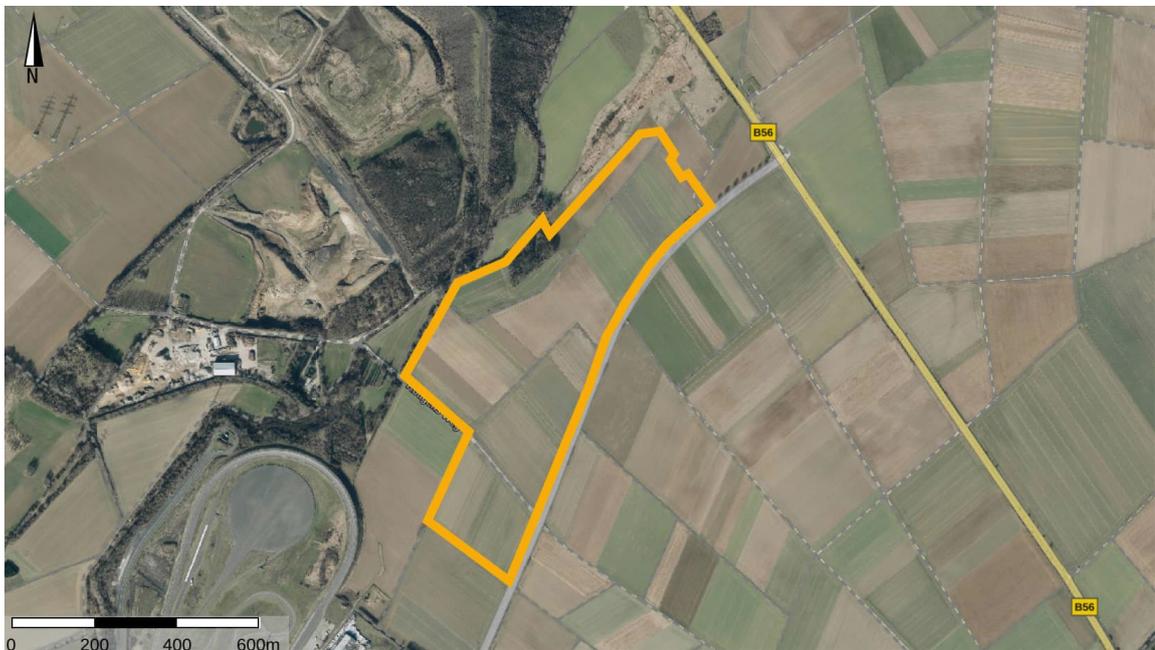


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelb gestrichelte Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Siersdorf der Gemeinde Aldenhoven und umfasst eine Fläche im Umfang von ca. 32,8 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden wird das Plangebiet von der Straße „Röttgens Weg“ tangiert und durchquert, die zur Kiesgrube und zur Berghalde führt. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Wirtschaftswege.

Unmittelbar südwestlich des Plangebiets liegt der Future Mobility Park Aldenhoven, der durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben erweitert werden soll. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Süden und Westen in einer Entfernung von ca. 1 km.

1.5 Nutzungskonzept



Abbildung 2: exemplarische Illustration des zukünftigen Center for Vertical Mobility (öffentliche Sitzung der Gemeinde Aldenhoven vom 19. August 2021)

Die avisierte Entwicklung eines interdisziplinären Kompetenz- und Testzentrum für Luftfahrtanwendungen der vertikalen Mobilität mit dem Fokus auf vernetzte automatisierte Mobilität besteht aus insgesamt sechs Entwicklungsabschnitten. Dabei soll der erste Entwicklungsabschnitt für den kurzfristigen Bedarf zeitnah planungsrechtlich abgesichert werden. Insgesamt wird das Center for Vertical Mobility sich zukünftig der Forschung an vertikalen unbemannten Luftfahrzeugen und vertikalstartfähigen Lufttaxis widmen und als Flug- und Umgebungssimulation dienen (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 3: derzeitige Planung des Flugtestfelds (Quelle: eigene Darstellung der RWTH Aachen)

Der erste Entwicklungsabschnitt besteht vornehmlich aus einer Grünfläche für die Flugerprobung (vgl. Abbildung 3). Dabei soll im nordwestlichen Bereich des Plangebiets die notwendige Infrastruktur aufgebaut werden. Diese besteht aus dem Hangar, der Halle und dem Flight Ops Center (Flugvorbereitung und -kontrolle). Zusätzlich zu den vollständig versiegelten Zuwegungen zu den einzelnen Gebäuden ist im nördlichen Bereich ein Vertiport (Start-Landepplatz vertikale Mobilität) vorgesehen. Im Gegensatz zu konventionellen Luftfahrzeugen wird hierbei keine klassische Flug- und Landebahn benötigt, sondern lediglich eine Landestelle ähnlich wie für Helikopter. Zusätzlich zum Vertiport steht eine Rangier- und Abstellfläche für Luftfahrzeuge bereit. Von einer vollständigen Versiegelung dieser Fläche wird abgesehen. Die Fläche soll mit Rasengitterstein ausgebaut werden. Insgesamt ist bei der derzeitigen Anlagenplanung mit einer Versiegelung von ca. 9.750 m² sowie einer Teilversiegelung von ca. 1.750 m² zu rechnen.

Der zweite Entwicklungsabschnitt befindet sich südwestlich des Röttgens Wegs innerhalb der geplanten Gewerbefläche. Hierbei ist die Errichtung des „Boarding Centers“ als zentrales Gebäude mit Büros für Verwaltung, Forschung und Lehre, ein offenes Forum sowie soziale Einrichtungen. Des Weiteren werden Gebäudeinfrastrukturen für die Flug- und Umgebungssimulation sowie das mit dem Aldenhoven Testing Center gemeinsam genutzte Kompetenzzentrum 3D-Sensorik geschaffen. Die Flugerprobungseinrichtung wird um einen Hangar sowie eine weitere Halle zur Prüfung von Elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV) erweitert.

Im dritten Entwicklungsabschnitt wird das Vorfeld der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Vertikale Mobilität“ erweitert. Hierauf sollen kleine Reparatur- und Wartungseinrichtungen für Luftfahrzeuge der vertikalen Mobilität errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Röttgens Weg. Der Röttgens Weg schließt weiter südlich an die K 12 und somit an das überörtliche und überregionale Verkehrsnetz an. Zukünftig ist am Knotenpunkt ein Kreisverkehr vorgesehen. Dieser wird im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den jeweils zuständigen Behörden abgestimmt.

Durch die Entwicklungsphase 1 kommt es im Westen der Sonderbaufläche zu einer Bebauung von ca. 5,5 % der Gesamtfläche der Sonderbaufläche (ca. 4,2 ha). Die restlichen Flächen bleiben der Freiraumnutzung erhalten und dienen als Grünflächen.

1.6 Standortalternativen

Die langfristige Perspektive für die Erweiterung des Future Mobility Parks soll sich auf Flächen erstrecken, die sich in der Nähe von gleichwertigen Nutzungen befinden und keine Wohnnutzungen beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund ist nur die verfahrensgegenständliche Fläche geeignet, da diese eine passende Fläche aufweist, eine unmittelbare Anbindung an den Future Mobility Park vorhanden ist und sie sich aufgrund der vorbelasteten Flächen einfügen wird.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei legt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mittel- und langfristige strategische

Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes NRW fest. Konkretisierungen werden unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP auf Regionalplanebene detailliert betrachtet. Für den vorliegenden Bauleitplan ist insbesondere das folgende Ziel des LEP von Bedeutung:

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,*
- *es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,*
- *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismus-einrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,*
- *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,*
- *es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,*
- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder*
- *die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.*

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt auf der Ebene des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Blatt L5100/5102 Selfkant/Geilenkirchen, im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und erfüllt zunächst die Freiraumfunktion.

Insgesamt legt der Regionalplan für die Gemeinde nur die Ortschaften Aldenhoven und Siersdorf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Das Aldenhoven Testing Center sowie das Gewerbegebiet Ost sind als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Weiterhin ist ein Teilbereich des Testing Center sowie das Kraftwerk als GIB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Die Deponien nördlich von Siersdorf und nördlich von Aldenhoven sind als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze festgelegt. Die

verbleibenden Ortschaften wie auch der Großteil des Außenbereichs sind als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.

Siedlungsentwicklungen sollen in der Regel im Siedlungsraum, d. h. auf Flächen, die der Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt hat, erfolgen. Diesbezüglich wird im Regionalplan erläutert, dass in den AFAB u. a. die Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, sowie sonstige Flächen für die Freiraumsicherung oder Kultur festgelegt werden. Ein vorrangiges Ziel der AFAB ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen (Bezirksregierung Köln, 2016). Die Darstellung als AFAB hat jedoch weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine angemessene Entwicklung erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.

Im vierten Absatz des Ziels 2-3 werden Ausnahmeregelungen dargelegt. Hier ist insbesondere der siebte Spiegelstrich vorrangig für die verfahrensgegenständliche Fläche zu nennen: *„Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“*

Eine Erläuterung zum siebten Spiegelstrich fehlt im LEP NRW gänzlich, sodass vorliegend auf die „Handreichung zu Ziel 2-3 des LEP NRW“ zurückgegriffen wird. Laut dieser wird eine explizite Definition der „Freiraumnutzung“ im LEP NRW nicht gegeben. Jedoch werden in Regionalplänen gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) die Merkmale der Planzeicheninhalte erläutert, in denen auch die Freiräume als *„Gebiet[e], die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen“* definiert werden. Die geplante Nutzung kann als „zugehörige Freiraumnutzung“ interpretiert werden, da durch sie eine Ergänzung der Freiraumnutzung erfolgt, welche die Funktion des Freiraumbereichs nicht beeinträchtigt. Auch der Begriff „deutlich untergeordnet“ wird im LEP NRW nicht näher beschrieben, sodass gemäß der Handreichung auf Maßstäbe aus dem Bereich des Bauplanungsrechts zurückgegriffen wird. So hat das Oberverwaltungsgericht NRW *„in einem Urteil vom 4. Juli 2012 – 10 D 29/11.NE dargelegt, dass bei Vorhaben von nur untergeordneter Bedeutung der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung erhalten bleiben muss. Planungen/Festsetzungen, die eine Bebauung ermöglichen, welche den Charakter der festgesetzten Fläche maßgeblich prägen und damit verfälschen würden, scheiden daher aus“* (Wirtschaft.NRW, o. D.).

Im vorliegenden Fall wird der bestehende Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich grundsätzlich erhalten bleiben. Das Planvorhaben bereitet die Errichtung von baulichen Anlagen vor, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung weist eine Fläche von ca. 34,6 ha auf. Hiervon werden ca. 4,8 ha für die gewerbliche Baufläche und ca. 4,2 ha für die Sonderbaufläche „Vertikale Mobilität“ ausgewiesen. Bereits das Verhältnis von Bauflächen zum Geltungsbereich ist als deutlich untergeordnet zu bewerten. Weiterhin beträgt die Fläche für bauliche Anlagen der Sonderbaufläche „Vertikale Mobilität“ (Flight Operation Center, Hangar, Halle) ca. 5,5 % der Gesamtfläche (4,2 ha), sodass auch sie als deutlich untergeordnet bewertet werden kann. Zudem kann das Flugtestfeld primär im Freiraum umgesetzt werden, da die Fläche im Wesentlichen als Grünfläche für die Flugerprobung benötigt wird. Der Schwerpunkt der baulichen Anlagen steht demnach in einem engen räumlich-funktionellen

Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung. Des Weiteren sind Flächen in Siedlungsbereichen nur sehr stark eingeschränkt nutzbar. Die Ziele des Regionalplans stehen der vorliegenden Planung somit nicht entgegen.

Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Blatt 02-03 Kreis Düren, wurden die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierende Erholung, die regionalen Grünzüge sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erweitert. Ergänzend hinzugekommen ist der Bereich für den Schutz der Natur. (Bezirksregierung Köln, 2021) Eine Konkretisierung von diesem Bereich erfolgt durch die verbindliche Festlegung des Naturschutzgebietes „Feuchtbiotopkomplex „Bocksbart“ am Freialdenhovener Fließ“ und das Landschaftsschutzgebiet „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“. Planbedingte Konflikte sind mit den Schutzgebieten nicht erkennbar (vgl. Kapitel 2.3 der vorliegenden Begründung). Der regionale Grünzug ragt in kleinen Teilbereichen in die Plangebietsgrenze hinein, diese Teilbereiche werden ohnehin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Flugtestfeld“ dargestellt. Insofern leistet die geplante Darstellung als Grünfläche einen wichtigen Beitrag zur Einbindung in die örtliche Grün- und Freiflächenplanung. Des Weiteren befindet sich die südwestlich geplante Gewerbefläche im Übergangsbereich des GIB zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die Abgrenzung der Festlegungen erfolgt im von der Planung betroffenen Bereich anhand von keinen eindeutigen städtebaulichen Zäsuren. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist von einer Bereichsunschärfe von bis zu 100 m auszugehen (Land NRW, 2017) und die südwestlich geplante Darstellung als Gewerbefläche kann als im GIB liegend erachtet werden.

Somit sind weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan planbedingte Konflikte erkennbar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt die Flächen des Geltungsbereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zusätzlich dazu werden die nördlichen Teilbereiche des Plangebietes durch eine „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ überlagert. Ferner wird der Geltungsbereich von West-Ost Richtung durch das Bodendenkmal Via Belgica gequert.

Im Zuge der 38. Flächennutzungsplanänderung wurden ca. 150 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Gemeindegebiet Aldenhoven identifiziert. Hierzu gehört unter anderem die nördlich des Plangebietes gelegene Fläche. Es handelt es sich hierbei um Vorrangflächen für die verbindliche Bauleitplanung, in denen die Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt dann konkretisiert werden.



Abbildung 4: Flächennutzungsplan Bestand und Planung (Quelle: VDH Projektmanagement GmbH)

Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans im nördlichen sowie östlichen Bereich zu „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Flugtestfeld“, im westlichen Bereich zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Vertikale Mobilität“ und im südlichen Bereich zu „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Die überlagernden Darstellungen bleiben weiterhin erhalten.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

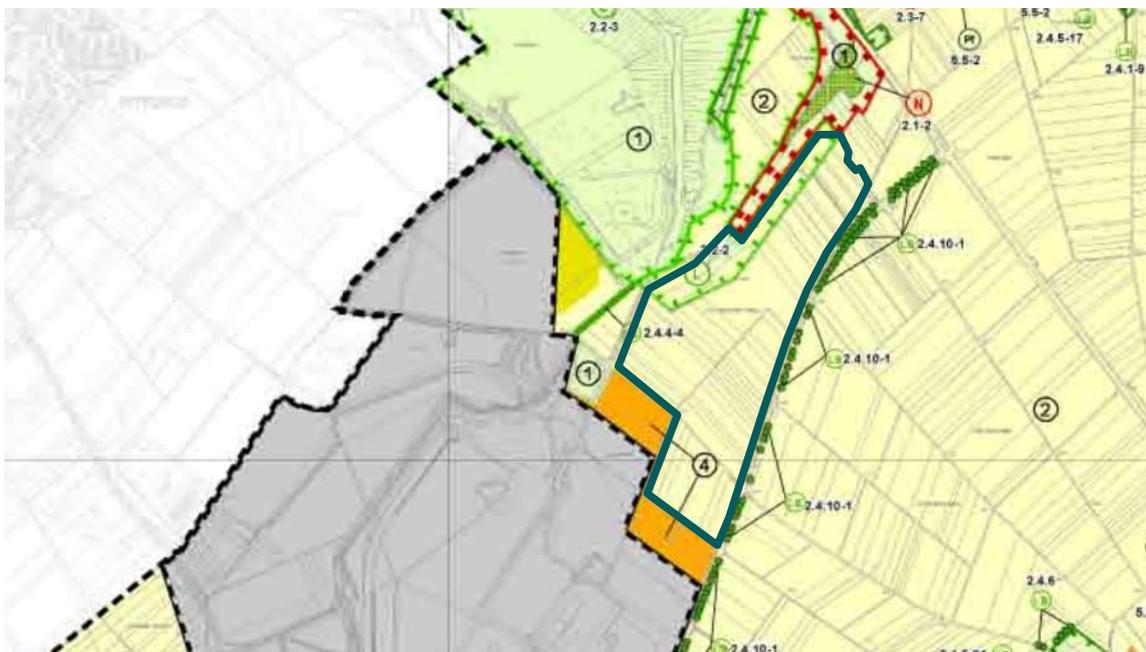


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich-West“ mit Abgrenzung des Plangebiets (grün gestrichelte Linie), genordet (Kreis Düren, 2014)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 5 „Aldenhoven/Linnich-West“. Dieser setzt für den Geltungsbereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest und grenzt im Süden an das Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“. Eine Anreicherung der Landschaft kann im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen auf der nachgelagerten Planungsebene verfolgt werden.

Insgesamt sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden können.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereichs besteht das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“. Das Schutzziel besteht insbesondere in der Erhaltung und der Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopenschutz. Da solche Strukturen nur im äußersten Rand des Plangebiets vorhanden sind, ist ein Konflikt mit den Schutzzielen nicht zu erwarten.

Weiterhin besteht nördlich des Plangebietes ein Naturschutzgebiet 2.1-2 „Feuchtbiotopkomplex Bocksbart am Freialdenhovener Fließ“. Das Schutzziel des Naturschutzgebietes besteht insbesondere in der Erhaltung und der Wiederherstellung des Fließgewässers mit den angrenzenden Nass- und Feuchtbereichen mit ihren naturnahen Vegetationsbeständen. Weder direkte noch indirekte

Beeinträchtigungen werden durch die Darstellung einer Grünfläche begründet. Insofern sind planbedingte Konflikte nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, das sich ca. 4,8 km nordöstlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den Niederlanden im Bereich der Städte Heerlen und Roermond. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht in diesen Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor ausgeschlossen werden kann. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind keine Konflikte mit dem Planvorhaben zu erwarten.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.4 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Hochwasser und Starkregen

Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Wetterereignissen von wenigen Wasseransammlungen betroffen. Aufgrund des Geländeverlaufs ist davon auszugehen, dass diese Ansammlungen im Norden entlang des Freialdenhovener Fließes auf das Plangebiet treffen werden. Da der nördliche Bereich als Grünfläche dargestellt werden soll, damit dort ein Flugtestfeld realisiert werden kann, ist mit keinen weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen. Im nachgelagerten Verfahren können ggf. Maßnahmen konkretisiert werden.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht überlagert. Des Weiteren überlagert das Plangebiet keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Aus der Hochwasserrisikokarte und Hochwassergefahrenkarte kann ebenso kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Überlagerungen mit der Darstellung „Hochwasserrückhaltebecken“ im Flächennutzungsplan gegeben sind. Diesbezüglich Konflikte können ausgeschlossen werden.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie die Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Baunutzungsverordnung ermöglicht es, Baugebiete oder Nutzungen festzusetzen, die sich von den sonstigen Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Bei der Festsetzung einer Sonderbaufläche ist die Zweckbestimmung zwingend zu bestimmen. Im vorliegenden Fall wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Vertikale Mobilität“ festgesetzt, die die künftige Entwicklung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstrukturen im ländlichen Raum nachhaltig beeinflusst. Die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Vertikale Mobilität“ erfolgt im westlichen Bereich des Plangebietes.

Der im südwestlich liegenden Teilbereich wird als gewerbliche Baufläche dargestellt, da auf dieser Fläche ein Forschungs- und Entwicklungszentrum mit Besucherzentrum realisiert werden soll.

3.3 Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Der Flächennutzungsplan stellt im nördlichen sowie östlichen Bereich des Plangebiets „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Flugtestfeld“ dar. Hierdurch wird aufgrund der verhältnismäßigen minimalen Versiegelung der Gewerbe- und Sonderbauflächen ein Übergang zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen. Auf dieser Grünfläche sollen lediglich Vertiports (Start- und Landeplatz vertikale Mobilität) und ein 5G Sendemast sowie deren Zuwegungen errichtet werden. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine Versiegelung von mehr als 15 % nicht erfolgen wird. Die Versiegelung soll möglichst auf den „Grünflächen“ beschränkt werden, die nicht von weiteren naturschutzrechtlichen Darstellungen überlagert werden.

3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Im Zuge der 38. Flächennutzungsplanänderung wurden ca. 150 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Gemeindegebiet Aldenhoven identifiziert. Hierzu gehört unter anderem die nördlich des Plangebietes gelegene Fläche. Es handelt es sich hierbei um Vorrangflächen für die verbindliche Bauleitplanung, in denen die Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt dann konkretisiert werden. Die bestehende überlagernde Darstellung wird durch die geplante Darstellung einer Grünfläche nicht konterkariert. Viel mehr wird durch die geplante Darstellung eine Anreicherung begünstigt.

4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Abs. 4 und 4 a BauGB)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets liegt gemäß Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich-West“ des Kreises Düren im Landschaftsschutzgebiet „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“ mit der Nummer 2.2-2.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete nun an dem aktuellen Stand der öffentlich zugänglichen Umweltdaten angepasst wurden.

5 PLANDATEN

Unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Darstellungen führt die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung zu einer Neudarstellung von ca. 32,8 ha, wovon jedoch nur ca. 9 ha als Bauflächen ausgewiesen werden.

Fläche	Bestand	Planung	Planung in %
Räumlicher Geltungsbereich	32,8 ha	32,8 ha	100 %
Grünflächen „Flugtestfeld“	0,0 ha	23,7 ha	72 %
Sonderbaufläche	0,0 ha	4,3 ha	13 %
Gewerbliche Baufläche	0,0 ha	4,8 ha	15 %
Flächen für die Landwirtschaft	32,8 ha	0,0 ha	0 %

Tabelle 1: Plandaten

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

6.2 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Nähe zu landwirtschaftlichen Betriebsstellen wurde bei der Untersuchung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund kann zunächst festgehalten werden, dass keine Standortalternativen bestehen, die für die Umsetzung der Planungsziele besser geeignet sind und derzeit keiner Nutzung der Landwirtschaft, des Waldes oder der Wohnzwecke unterliegen – beispielsweise in Form von Brachflächen oder Baulücken. Insofern ist die Inanspruchnahme von Flächen der vorgenannten Kategorien für die Umsetzung der Planungsziele unumgänglich.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 30. Januar 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmu.de/FA448>
- BVerwG (4. Senat), Urteil vom 18. Juli 2023 – 4 CN 3.22. (2023). Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht.
- Deutscher Bundestag. (15. November 2023). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss). Drucksache 20/9344. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Kreis Düren. (2014). Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/Linnich-West“. Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Düren: Kreis Düren, Landschaftsplanung.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 30. Januar 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 30. Januar 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- RWTH Aachen. (2023). Center for Vertical Mobility. Abgerufen am 31. Januar 2024 von RWTH Aachen University: <https://www.fsd.rwth-aachen.de/cms/fsd/Forschung/Projekte/~vemxq/Center-for-Vertical-Mobility/lidx/1/>
- Wirtschaft.NRW. (o. D.). Handreichung zu Ziel 2-3 des LEP NRW. Referat III B 1 – Landesentwicklung, Nationale und europäische Raumentwicklung, Freiraum.